en ce sens que la décision attaquée est annulée et l'affaire renvoyée à l'Autorité supérieure de surveillance pour nouvelle décision.

8. Entscheid vom 6. März 1947 i. S. Otto Bochsler & Cie.

Wechselbetreibung: Wird der Rechtsvorschlag am letzten Tage der Frist statt an das Betreibungsamt an den zur Bewilligung zuständigen Richter aufgegeben, so gilt er dennoch als rechtzeitig, wenn der Richter, der ihn tags darauf erhält, ihn unverzüglich dem Betreibungsamt überweist (Art. 32, 178 Ziff. 2 und 3, 181 SchKG).

Poursuite pour effets de change. L'opposition qui, au lieu d'avoir été adressée à l'office des poursuites, l'a été par erreur au juge compétent pour se prononcer sur sa recevabilité, doit être considérée comme formée en temps utile si elle a été mise à la poste le dernier jour du délai légal et que le juge, l'ayant reçue le lendemain, l'ait transmise sans retard à l'office (art. 32, 178 ch. 2 et 3, 181 LP).

Esecuzione cambiaria. L'opposizione che è stata indirizzata per errore al giudice competente per pronunciarsi sulla sua ricevibilità, anzichè al competente ufficio d'esecuzione, deve considerarsi come sollevata tempestivamente se è stata consegnata alla posta l'ultimo giorno del termine legale e il giudice, avendola ricevuta l'indomani, l'abbia trasmessa senza ritardo all'ufficio (art. 32, 178 cifre 2 e 3, 181 LEF).

- A. Das Betreibungsamt St. Gallen stellte der Rekurrentin am 25. November 1946 zwei Zahlungsbefehle zur Wechselbetreibung zu. Die Rekurrentin erhob Rechtsvorschlag mit Eingaben vom 30. November «An den Präsidenten des Bezirksgerichtes von St. Gallen». Die durch Chargé-Express aufgegebene Sendung langte Montag, den 2. Dezember, 8 Uhr beim Adressaten an. Dieser gab sie nach Kenntnisnahme vom Inhalt unverzüglich an das im gleichen Gebäude befindliche Betreibungsamt weiter.
- B. Dieses wies jedoch die beiden Rechtsvorschläge als verspätet zurück, da die Aufgabe bezw. Weiterleitung an die richtige Adresse erst nach Ablauf der fünftägigen Frist erfolgt sei. Die Beschwerde der Schuldnerin blieb in beiden kantonalen Instanzen erfolglos. Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 8. Februar

1947 zieht sie an das Bundesgericht weiter, mit dem erneuten Antrag, die Rechtsvorschläge seien als rechtzeitig zu erachten und das Betreibungsamt anzuweisen, sie dem Richter zur Bewilligung vorzulegen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

In der Wechselbetreibung bedarf der Rechtsvorschlag der Bewilligung durch den Richter. Dass dem Betreibungsamt irgendwelche Vorprüfung zustehe, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Indessen schreibt das Gesetz die Einreichung beim Betreibungsamt vor, das seinerseits den Rechtsvorschlag dem Richter vorzulegen hat (Art. 178 Ziff. 3 und Art. 181 SchKG). Es erhebt sich die Frage, ob das Betreibungsamt nicht lediglich als Einreichungsstelle für den Richter vorgesehen sei, so dass die Einreichung unmittelbar beim Richter gleichfalls als zulässig zu gelten habe. Das ist jedoch nach der Praxis zu verneinen. Diese weist dem Betreibungsamt die Vorprüfung des Rechtsvorschlages auf die Wahrung der Einreichungsfrist zu, gerade aus der Erwägung, dass sonst nicht einzusehen wäre, wieso nicht die Einreichung beim Richter vorgeschrieben ist (BGE 55 III 50).

Den Vorinstanzen ist also darin beizustimmen, dass die Adressierung an den Richter unrichtig war. Allein diese irrtümliche Adressierung an den immerhin örtlich und sachlich zum Entscheid über die Bewilligung dieser beiden Rechtsvorschläge zuständigen Richter ist unschädlich, nachdem der Richter die Eingaben nicht zurückgesandt, sondern sich bereitgefunden hat, sie für das Betreibungsamt an Hand zu behalten und unverzüglich an es weiterzuleiten, so dass das Amt nach Feststellung der Vorinstanz ungefähr gleichzeitig in den Besitz der Erklärungen gelangte, wie wenn diese an es selbst adressiert gewesen wären. Der Richter ist freilich nicht von Betreibungsrechts wegen zu solcher Besorgung verpflichtet und könnte auch nicht von den Betreibungsbehörden dazu angehalten werden. Tut er

es aber in verständnisvoller Würdigung der Tatsache, dass die Einreichung beim Betreibungsamt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur zu Handen des Richters vorgeschrieben zu sein scheint, so besteht für die Betreibungsbehörden kein Grund, die Aufgabe an den betreffenden Richter nicht als taugliche Art der Adressierung anzusehen. Durch die unverzügliche Weiterleitung an das Betreibungsamt ist für ordnungsgemässe Registrierung und Vorprüfung des Rechtsvorschlages sowie Fortführung des Verfahrens gesorgt.

Unter der Voraussetzung solcher Abwicklung ist also dem Schuldner der Irrtum in der Adressierung zugute zu halten, ähnlich wie die neuere Rechtsprechung die Einreichung des Rechtsvorschlages beim ersuchten statt beim ersuchenden Amte gelten lässt (BGE 70 III 48). Die Ernsthaftigkeit der vorliegenden Rechtsvorschlagserklärungen steht nach den Akten ausser Zweifel. Das Betreibungsamt hat sie nach dem Gesagten als rechtzeitig entgegenzunehmen und dem Richter zur Bewilligung vorzulegen.

Nicht massgebend sind für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Rechtsvorschlages die Anforderungen, welche die Gerichte an die Wahrung einer Klagefrist stellen. Schon deshalb steht BGE 53 III 184 der vorliegenden Entscheidung nicht entgegen, ganz abgesehen davon, dass der Konkursverwaltung, bei der die betreffende Kollokationsklage gegen die Masse eingereicht wurde, lediglich Parteistellung zukam (Art. 240 SchKG) und dass sie die Klage an den Absender zurückwies, worauf dieser sie erst nach Ablauf der Klagefrist an das Gericht aufgab.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, die beiden Rechtsvorschläge als rechtzeitig erfolgt entgegenzunehmen und dem Richter vorzulegen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES COURS CIVILES

Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Februar 1947 i. S. Duetsch und Streitgen. gegen Duetsch und Streitgen.

Anfechtungsklage im Konkurs. Zweck ist Ergänzung des Konkursvermögens, nicht Erzielung eines Überschusses für die Erben des Schuldners. Art. 285 ff. SchKG, 573 ZGB.

2. Welche Kosten kann ein nach Art. 260 SchKG prozessierender Gläubiger nach Abs. 2 daselbst vom Prozessergebnis abziehen?

1. Action révocatoire dans la faillite. Son but est de compléter la masse active et non pas de procurer un excédent en faveur des héritiers du failli (art. 285 et suiv. LP, 573 CC).

 Quels sont les frais qu'un créancier agissant selon l'art. 260 LP peut se faire payer sur le produit du procès en vertu de l'art. 260

al. 2 LP ?

1. Azione revocatoria nel fallimento. Il suo scopo è di completare la massa attiva e non di procurare un'eccedenza a favore degli eredi del fallito (art. 285 e seg. LEF; 573 CC).

 Quali sono le spese che un creditore che procede secondo l'art. 260 LEF può farsi pagare col ricavo del processo in virtu

dell'art. 260 cp. 2 LEF?

A. — Konrad Duetsch-Jaggi schloss nach dem Tode seines Vaters mit seinen Miterben am 12. Oktober 1940 einen Erbteilungsvertrag ab. Darnach sollte er das Bauerngut des Erblassers samt totem und lebendem Inventar gegen Aufzahlung von Fr. 1373.— erhalten. Er vermochte jedoch diese Zahlung nicht zu leisten. Daher unterblieb die grundbuchliche Übertragung. Am 31. März 1942 machten die Erben den Teilungsvertrag rückgängig, und am 17. Juli 1942 schlossen sie einen neuen ab, wonach das Bauerngut zu liquidieren war.

B. — Die Aufhebung des ersten Teilungsvertrages wurde in dem am 20. Februar 1943 über Konrad Duetsch-Jaggi eröffneten Konkurse von einigen nach Art. 260 SchKG mit der Prozessführung betrauten Konkursgläubigern paulianisch angefochten. Die Kläger machten geltend, die Konkursmasse sei dadurch um den Nettowert des beweg-